Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/4050



<mark>dbb</mark> beamtenbund und tarifunion

landesbund schleswigholstein

Muhliusstr. 65 24103 Kiel Telefon 0431.675081 Telefax 0431.675084 www.dbbsh.de info@dbbsh

dbb schleswig-holstein | Muhliusstr. 65 | 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss

Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

Kiel, 19.02.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes Drucksache 18/2494 - Schmerzensgeldansprüche

Sehr geehrte Frau Ostmeier, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben, wovon wir gerne Gebrauch machen:

Wir begrüßen, dass die Regelungen zu Schmerzensgeldansprüchen nicht auf den Polizeibereich beschränkt werden, sondern grundsätzlich für alle unter das Landesbeamtengesetz fallende Beamtinnen und Beamte gelten sollen.

Leider ist die dies vor dem Hintergrund wachsender Aggressionen gegenüber dem Öffentlichen Dienst insgesamt erforderlich geworden. Gerade Bereiche mit Bürgerkontakten sind hier besonders betroffen. Das betrifft insbesondere Bereiche und Situationen, in denen Genehmigungen oder Sozialleistungen versagt sowie den Bürger belastende Verwaltungsakte erlassen werden (beispielsweise Steuerbescheide, Zeugnisse, Ordnungsverfügungen, etc.).

Daher wird es von uns begrüßt, dass in der zunehmenden Gewalt gegenüber Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ein politischer Handlungsbedarf erkannt wird. Neben den Erfordernissen, Prävention zum Beispiel durch Fortbildungen, Ablaufpläne, Alarmsysteme und bauliche Maßnahmen zu forcieren sowie Rahmenbedingungen für eine konsequente Verfolgung von Straftaten zu schaffen, ist die Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen ein sinnvolles Instrument, um die dienstherrenseitige Fürsorge-verantwortung wahrzunehmen.

Die mit § 83a vorgesehene Regelung halten wir für geeignet, die Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen zu realisieren. Jedoch wirft die zusätzlich vorgesehene Änderung von § 52 LBG, die den gesetzlichen Übergang von Schadensersatzansprüchen betrifft und künftig auch Schmerzensgeldansprüche betreffen soll, Fragen auf. Die geltende Fassung soll gewährleisten, dass (insbesondere) verletzungsbedingte Schadensersatzansprüche auf den Dienstherrn entsprechend seiner diesbezüglichen Leistungspflicht gegenüber

der betroffenen Beamtin/dem betroffenen Beamten übergehen. Ziel dieser "Schadensverlagerung" ist, dass von den Leistungen des Dienstherrn weder der Schädiger noch der Geschädigte (doppelt) profitiert.

Aus unserer Sicht ist es rechtssystematisch sachwidrig, auch Schmerzensgeldansprüche in diesen automatischen gesetzlichen Forderungsübergang einzubeziehen. Verletzungsbedingte Leistungen des Arbeitgebers, die einen Vermögensschaden darstellen, können nicht durch Schmerzensgeld, welches wegen des erlittenen Nichtvermögensschadens gezahlt wird, ausgeglichen werden. Schmerzensgeld ist ein Anspruch des Geschädigten, der als billige Entschädigung wegen erlittener Schmerzen, Sorgen oder Beeinträchtigung der Lebensfreude beansprucht wird. Dieser Anspruch sollte deshalb dem Geschädigten zukommen und nicht dem Dienstherrn zum Ausgleich seiner Leistungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein gesetzlich übergegangener Schmerzensgeldanspruch einen Antrag auf Erfüllungsübernahme unmöglich machen würde.

Wir empfehlen deshalb, von der Änderung des § 52 LBG abzusehen. Sollte der Gesetzgeber einen Forderungsübergang für die Fälle der Erfüllungsübernahme regeln wollen, sollte dieser Forderungsübergang direkt in § 83a LBG geregelt werden, analog der Schadensersatzansprüche in § 83 Abs. 3 LBG.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass von der mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Realisierung von Schmerzensgeldansprüchen lediglich Beamtinnen und Beamte profitieren. Es kann aber ebenso die Statusgruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betroffen sein. Solange entsprechende (tariflich geregelte) Möglichkeiten nicht bestehen, empfehlen wir deshalb eine arbeitgeberseitige Vorgriffsregelung.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise berücksichtigt werden und stehen für ergänzende Fragen und Erörterungen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Schwitzer

Landesbundvorsitzende

Bule Solvitus